

65. 1. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form können Taubstumme testieren?

2. Bedürfen solche Personen, welche taubstumm geboren oder es vor zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre geworden sind, bei Errichtung eines Testamentes zu gerichtlichem Protokolle eines Beistandes?

U.Ö.N. I. 12 §§. 26. 123, II. 18 §§. 17. 18.

IV. Civilsenat. Urt. v. 9. Juni 1887 i. C. Sch. (Bekl.) w. N. (Kl.)
Rep. IV. 113/87.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hat wegen einer Geldforderung an ihren ersten — von ihr geschiedenen — Ehemann E. N. dessen gesetzlichen Erbteil an dem Nachlasse seines Bruders, des Fabrikbesizers W. N., bei dem Kläger — gleichfalls einem Bruder des Erblassers, welcher sich im Besitze des gesamten Nachlasses befand — pfänden lassen. Der Kläger hat unter Bezugnahme auf ein von dem Erblasser zu gerichtlichem Protokolle erklärtes Testament behauptet, daß er von letzterem zum alleinigen

Erben berufen, und daß deshalb die Pfändung gegenstandslos sei. Da er sich indes durch dieselbe in der freien Verfügung über die Nachlassmasse behindert fühlte, so hat er auf Aufhebung der im Wege des Arrestes erfolgten Pfändung geklagt. Die Beklagte entgegnete, daß das Testament des Erblassers, welcher infolge einer im vierten Lebensjahre erlittenen Verletzung taubstumm geworden und bis zu seinem Tode geblieben sei, wegen Nichtbeobachtung gesetzlicher Formvorschriften nichtig, und daß demgemäß ihr erster Ehemann zur gesetzlichen Erbfolge mit berufen sei. Sie gründete hierauf nicht nur den Antrag auf Klageabweisung, sondern auch eine — hier nicht in Betracht kommende — Widerklage. Das Berufungsgericht hat sie jedoch, unter Abweisung der Widerklage, nach dem Klageantrage verurteilt und die hiergegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung des Berufungsrichters beruht auf der Annahme, daß das gerichtlich aufgenommene Testament des Kaufmannes W. F. N. vom 30. Oktober 1880, durch welches der Kläger zu dessen alleinigen Erben berufen und das, von der Beklagten als Befriedigungsobjekt in Anspruch genommene, gesetzliche Teilnahmerecht ihres geschiedenen Ehemannes an dem Nachlasse des Testators ausgeschlossen ist, zu Recht bestehe und nicht an den von der Beklagten einwandweise sowie zur Begründung der Widerklage geltend gemachten Formmängeln leide.

Die gegen diese Annahme gerichteten Angriffe der Revision erscheinen nicht begründet.

Der Berufungsrichter geht von der Annahme aus, daß Taubstumme, auch wenn sie so geboren oder vor dem vierzehnten Lebensjahre in diesen Zustand geraten sind, deshalb nicht testierunfähig sind, sofern sie nur Geschriebenes lesen und sich schriftlich ausdrücken können. Diese — von der Revision auch nicht angefochtene — Annahme entspricht den Gesetzen. Der §. 26 A.L.R. I. 12 bestimmt:

„Tauben oder stummen Personen, welche sich schriftlich oder mündlich ausdrücken können, stehen die Gesetze bei Errichtung ihres letzten Willens nicht entgegen.“

Hier ist zwar der Taubstummen nicht ausdrücklich Erwähnung gethan; daß dieselben indes nicht ausgeschlossen sein sollten, erhellt aus der Vorschrift des §. 123 daselbst:

„Tauben, ingeleichen Stummen, die an sich testieren können (§. 26), müssen die an sie zu richtenden Fragen schriftlich vorgelegt, und wenn der Testator stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden“,

welche Vorschrift nach ihrem Wortlaute auch auf Taubstumme, die lesen und schreiben können, direkt anwendbar ist.

In ähnlicher Weise disponiert §. 24 A. O. R. I. 5:

„Blinde, Taube und Stumme können insoweit Verträge schließen, als sie ihren Willen deutlich und mit Zuverlässigkeit zu äußern vermögen“,

und der §. 171 daselbst,

wonach Blinde und Taubstumme ihre schriftlichen Verträge gerichtlich aufnehmen lassen müssen,

ergiebt, daß auch Taubstumme unter der Voraussetzung des §. 24 a. a. O. vertragsfähig sind.

Aus den mitgetheilten Gesetzesvorschriften erhellt zugleich, daß die etwaige Testierunfähigkeit der genannten Personen nach der Auffassung des Allgemeinen Landrechtes nicht auf der Unterstellung eines geistigen Defektes beruht, sondern in einem körperlichen Mangel derselben, welcher sie zu verständlichen Willensäußerungen unfähig macht, ihren Grund hat. Nun verordnet zwar §. 15 A. O. R. II. 18:

„Taub- und Stummgeborene, ingeleichen diejenigen, welche vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre in diesen Zustand geraten sind, müssen, sobald sie nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen, vom Staate bevormundet werden“,

wogegen nach §. 16 daselbst „diejenigen, welche erst in späteren Jahren taubstumm geworden, nur dann unter Vormundschaft genommen werden sollen, wenn sie sich durch allgemein verständliche Zeichen nicht ausdrücken können und daher ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen ganz unfähig sind“.

Man könnte geneigt sein, die Regel des §. 15 a. a. O. mit der Revisionsklägerin auf die Annahme des Gesetzgebers zurückzuführen, daß die dort bezeichneten Taubstummen stets und ohne Rücksicht auf konkrete Ausdrucksfähigkeit wegen geistigen Defektes der Bevormundung bedürftig seien. Ob es nicht aber richtiger wäre, den Grund der Vorschrift in der tatsächlichen Voraussetzung des Gesetzgebers zu finden, daß die taubstumm Geborenen oder in der Jugend Gewordenen stets der

Fähigkeit, sich durch allgemein verständliche Zeichen auszudrücken, ermangelten und deshalb zur Besorgung ihrer Angelegenheiten außer Stande seien — wofür der Gegensatz des §. 16 a. a. O., welcher hierin das entscheidende Kriterium für die Notwendigkeit der Bevormundung setzt, sowie die unten erwähnte Kabinettsorder vom 23. Februar 1805, vgl. Kabe, Sammlung Bd. 8 S. 254,

zu sprechen scheinen — kann auf sich beruhen. Denn gegenwärtig hat jene landrechtliche Unterscheidung ihre Bedeutung verloren, nachdem die §§. 15. 16 a. a. O. durch §. 102 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 aufgehoben und durch die Vorschrift des §. 81 Ziff. 3 derselben ersetzt sind, wonach Großjährige einen Vormund erhalten, wenn sie taub, stumm oder blind und hierdurch an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind, was in jedem Einzelfalle durch Sachuntersuchung des Vormundschaftsgerichtes festzustellen ist.

Vgl. Dernburg, Vormundschaftsrecht 3. Aufl. S. 391.

Welchen Einfluß eine demgemäß erfolgte Einleitung der Vormundschaft auf die Handlungsfähigkeit im allgemeinen und insbesondere die Testierfähigkeit des Erblassers geäußert haben würde, kann vorliegend dahingestellt bleiben, da eine Vormundschaft über den Testator nicht geschwebt hat, auch seitens der Beklagten nicht einmal behauptet ist, daß zur Einleitung einer solchen irgend eine Veranlassung obgewaltet habe.

Auch die Praxis des preussischen Rechtes steht in betreff der erörterten Frage auf dem Standpunkte des Berufungsrichters.

Vgl. Entsch. des preussischen Obertrib. Bd. 32 S. 64 flg.; Thümmel, Die Errichtung des letzten Willens S. 27. 28; Bornemann, Systematische Darstellung (2. Aufl.) Bd. 6 S. 16. 17; Koch, Erbrecht S. 175; Gruchot, Erbrecht Bd. 1 S. 349; Förster-Eccius, Theorie Bd. 4 S. 311; Dernburg, Preussisches Privatrecht (3. Aufl.) Bd. 3 S. 313.

Daß der Testator schreiben und Geschriebenes lesen konnte, ist außer Streit. Derselbe würde demzufolge gültig in der Weise haben testieren können, daß er die ihm vom Gerichte schriftlich vorgelegten Fragen bezüglich seines letzten Willens schriftlich beantwortete (§. 123 A.L.R. I. 12; Thümmel, a. a. O. S. 73 Anm. 1). So ist jedoch nach der Feststellung des Berufungsrichters nicht verfahren. Vielmehr hat der Testator die ihm schriftlich vorgelegten Fragen mündlich beantwortet und die so erteilten Antworten sind vom Gerichte protokolliert,

dennächst auch von dem Testator nach eigener Durchlesung des Protokolles laut seines schriftlichen Vermerkes am Schlusse der Verhandlung wiederholt genehmigt. Der Berufungsrichter entnimmt aus diesem Vorgange unter Berücksichtigung der von der Beklagten selbst über den Zustand des Testators beigebrachten Atteste, daß letzterer zur Zeit der Testamentserrichtung nur taub, nicht auch stumm gewesen sei, da er sich durch Sprechen lautrichtig und vollkommen habe verständlich machen können, wenn auch nur in den den Taubstummen eigenen Gutturaltönen.

Schon in der vorigen Instanz ist es seitens der Beklagten als ein wesentlicher Mangel des Testamentes bezeichnet — und diese Rüge ist von der Revision aufrecht erhalten —, daß aus dem gerichtlichen Protokolle nicht mit Sicherheit erkennbar sei, ob der Testator die ihm schriftlich vorgelegten Fragen mündlich oder — wie nach der Fassung des Protokolles zu vermuten sei — schriftlich beantwortet habe. Diese Rüge ist jedoch schon deshalb hinfällig, weil, wenn die letztere Alternative zuträfe und der Testator, wie der Beklagte behauptet, wirklich taubstumm gewesen wäre, die durch §. 123 A.L.R. I. 12 gebotenen Förmlichkeiten zweifellos beobachtet sein würden. Denn dafür, daß sich der Testator etwa nur durch Zeichen- oder Gebärdensprache verständlich gemacht habe, bietet das Protokoll nicht den mindesten Anhalt, und die Beklagte selbst hat dies nicht behauptet. Die gedachte Rüge ist aber auch thatsächlich grundlos. Mit vollem Rechte durfte der Berufungsrichter aus den Eingangsworten der Testamentsverhandlung:

„Herr Wilhelm Julius N. will sein Testament zu gerichtlichem Protokolle erklären; da derselbe jedoch schwerhörig und fast ganz taub ist, wohl aber Geschriebenes lesen kann, so wurden die Fragen, welche an ihn gerichtet wurden, wörtlich in das Protokoll geschrieben, dem Herrn Komparenten zum Lesen vorgelegt und von ihm beantwortet wie folgt:“

in Verbindung mit dem Umstande, daß weitere Defekte des Testators bezw. Abweichungen von dem regelmäßigen Verfahren in dem Protokolle nicht angedeutet sind, den Schluß ziehen, daß — wie dies der Regel entspricht — die Antworten des Testators in völlig verständlicher Weise mündlich erteilt und auf Diktat des Richters vom Protokollführer niedergeschrieben seien. Einer ausdrücklichen Hervorhebung dieses, beim Mangel eines entgegenstehenden Vermerkes, selbstverständlichen Umstandes

bedürfte es zur Vollendung der Testamentsform im Sinne des §. 139 A. O. R. I. 12 nicht, und die Annahme des Berufungsrichters beruht keineswegs, wie die Revision meint, auf bloßer Vermutung, sondern auf dem konkreten Inhalte des Testamentsprotokollcs.

Daß aber der Erblasser, wiewohl er bereits im vierten Lebensjahre infolge einer äußeren Verletzung das Gehör und demnächst auch die Sprache verloren hatte, nachdem er durch den in einer Taubstummenanstalt genossenen Unterricht die Fähigkeit, sich lautrichtig und gemeinverständlich auszudrücken, erlangt hatte, auch mündlich testieren durfte, kann einem begründeten Bedenken nicht unterliegen. Denn soweit die Testierunfähigkeit auf dem Mangel der letztgedachten körperlichen Fähigkeit beruht, muß sie mit der durch den Unterricht bewirkten Beseitigung dieses Mangels notwendig aufhören. Dies wird aus dem nämlichen Grunde von namhaften Schriftstellern des gemeinen Rechtes selbst für taubstumm Geborene angenommen, obschon diese noch nach neuestem römischem Rechte — wohl wegen vorausgesetzter geistiger Imbezillität und Bildungsunfähigkeit — für schlechthin testierunfähig erklärt sind.

Vgl. W. Sell in seinen und R. Sell's Jahrbüchern Bd. 2 S. 443 flg.; Bangerow, Pandekten Bd. 2 S. 72, 73; Keller, Pandekten (herausgegeben von Friedberg) S. 918; Windscheid, Pandekten 5. Aufl. Bd. 3 S. 30 Note 7.

Daselbe stellt Dernburg (a. a. O. S. 313 Note 18) als zweifellos hin für das preussische Recht, welches auch in der That dieser an sich rationellen und den Fortschritten der Unterrichtsmethode Rechnung tragenden Annahme keinerlei Hindernis bietet, wie die obige Darlegung seiner Vorschriften zeigt. Dabei erscheint es rechtlich irrelevant, ob — worauf die Revision Gewicht legt — die medizinische Wissenschaft den Taubstummen, welcher durch Unterricht gemeinverständlich sprechen gelehrt hat, gleichwohl als einen mit dem körperlichen Gebrechen der Taubstummheit Behafteten ansieht.

Im vorliegenden Falle tritt übrigens noch hinzu, daß der Testator, dessen völlige geistige Gesundheit von der Beklagten nicht in Frage gestellt ist, die mündlich erteilten und protokollierten Antworten selbst gelesen und schriftlich genehmigt hat, sodasß kein Zweifel an dem richtigen Verständnisse seiner mündlichen Antworten vonseiten der Gerichtsdeputierten obwaltet.

Die Revision rügt endlich Verletzung des §. 18 A. O. R. II. 18, weil der Berufungsrichter mit Unrecht die Zuziehung eines Beistandes des Testators zu der Testamentverhandlung nicht für erforderlich erachtet habe. Nach §. 17 daselbst soll denjenigen, nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre in diesen Zustand geratenen Taubstummen, denen der Mangel der Sprache und des Gehöres den Ausdruck ihrer Gedanken und die Beforgung ihrer Angelegenheiten nur erschwert, wider ihren Willen kein Vormund bestellt werden; doch sind sie (nach §. 18 daselbst) „bei gerichtlichen Verhandlungen“ einen Beistand zuzuziehen verbunden. Und hinsichtlich der taubstumm Geborenen bestimmte die Kabinettsorder vom 23. Februar 1805, daß dieselben, wenn vom Vormundschaftskollegium unter Zuziehung der Vormünder dafür gehalten werde, daß sie nach erlangter Großjährigkeit ihre Verstandeskkräfte vollkommen zu gebrauchen und sich durch allgemeinverständliche Zeichen auszudrücken imstande seien, der Vormundschaft mit der Einschränkung zu entlassen seien, daß ihnen bei gerichtlichen Verhandlungen ein Beistand beizuordnen. Der Berufungsrichter hält die Zuziehung eines Beistandes im vorliegenden Falle schon deshalb nicht für erforderlich, weil dem Testator durch den Mangel der Sprache und des Gehöres der Ausdruck seiner Gedanken nicht erschwert gewesen sei, und diese Annahme gründet sich ohne Zweifel auf die Feststellung der Fähigkeit des Testators zu schriftlichem und lautrichtigem, gemeinverständlichem mündlichen Ausdruck, weshalb derselbe auch nicht mehr als stumm anzusehen gewesen sei. In dieser Erwägung ist eine Rechtsnormverletzung nicht zu finden. Denn für die Notwendigkeit der Beistandschaft wird — auch nach der angeführten Kabinettsorder — offenbar vorausgesetzt, daß der Taubstumme nicht gelernt habe, sich durch gesprochene Worte (sondern nur durch Zeichen) allgemein verständlich zu machen, da nach obigem die Fürsorge für solche Personen nicht auf der Unterstellung eines geistigen Defektes beruht.

Aber auch abgesehen hiervon konnte der Angriff der Revision nicht von Erfolg sein, da die Vorschrift des §. 18 a. a. O. auf Testamentverhandlungen überhaupt nicht anwendbar ist. Wenn man dieselbe, wofür sich die herrschende Meinung erklärt hat,

vgl. Turnau, Grundbuchordnung 3. Aufl. Bd. 2 S. 352 flg. und die dort Angeführten,

nicht durch §. 102 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 für

aufgehoben erachtet, so beruht dies auf der Annahme, daß es sich dabei nicht um eine Maßregel vormundschaftlicher Fürsorge zum Zwecke der Ergänzung unvollständiger Handlungsfähigkeit, sondern, wie in anderen Fällen der notwendigen Zuziehung eines Beistandes,

vgl. Entsch. des preußischen Obertrib. Bd. 62 S. 145 bezüglich des §. 88 A.L.R. II. 1,

um eine besondere Geschäftsform handelt, durch welche die Garantie für die Zuverlässigkeit und das genügende Überlegtsein der abgegebenen Willenserklärung erhöht werden soll. Nun ist aber die Form der Testamentserrichtung für alle Fälle in Tit. 12 XI. I des Allgemeinen Landrechtes erschöpfend geregelt (vgl. §. 1 A.G.D. II. 4), und dort die Notwendigkeit eines Beistandes für Taubstumme nicht vorgeschrieben. Mithin bedarf es der Zuziehung eines solchen bei gerichtlichen Testamentsverhandlungen der Taubstummen ebensowenig, wie bei denjenigen der Blinden, ungeachtet der Vorschriften des §. 51 Ziff. 3 A.L.R. II. 18 und des §. 8 A.G.D. II. 3.

Vgl. Entsch. des preußischen Obertrib. Bd. 27 S. 337; Thümmel, a. a. O. S. 26 Anm. 1, S. 61 Anm. 1; Förster-Eccius, Bd. 4 S. 397 Note 59.

Unverkennbar ist ja auch die Gefahr von Täuschungen und Übervorteilung derartig gebrechlicher Personen, die bei Geschäften unter Lebenden die Zuziehung eines Beistandes zu ihrer Unterstützung erforderlich erscheinen läßt, bei den einseitigen und frei widerruflichen letztwilligen Verfügungen nicht vorhanden, und der §. 52 A.L.R. II. 18 verweist überdies hinsichtlich der Notwendigkeit der Zuziehung eines Beistandes ausdrücklich auf die bezüglich der einzelnen Geschäfte getroffenen Bestimmungen. Für die hier vertretene Auffassung fällt endlich ins Gewicht, daß schreibenskundigen Taubstummen die Errichtung eines schriftlichen, dem Gerichte verschlossen übergebenen Testamentes freisteht, bei dessen Abfassung ein Beistand keinesfalls erforderlich sein würde. Es wäre nicht erfindlich, weshalb es gleichwohl bei Testamentserrichtungen zu gerichtlichem Protokolle, bei denen die Garantie für die Zuverlässigkeit und Freiheit der Willensentschließung sicherlich nicht geringer ist, eines Beistandes bedürfen sollte.“